

# STADT | TORNESCH



## Merkblatt zur Bekämpfung von Ratten

In Deutschland sind zwei Arten von Ratten beheimatet:

die **Wanderratte** und die **Hausratte**.

Ratten sind Schädlinge. Sie stellen seit jeher ein Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. Ratten können verschiedene Krankheiten wie Typhus und Tuberkulose übertragen. Auch Schäden durch Fraß und Verschmutzung können durch sie verursacht werden.

Um dem entgegen zu wirken hat der Kreis Pinneberg eine Verordnung zur Feststellung und Bekämpfung von Rattenbefall erlassen.

### Wer ist zur Rattenbekämpfung verpflichtet?

Eigentümer, Mieter und Pächter von Gebäuden und Grundstücken.

Die Stadt Tornesch führt bei Bedarf eine Bekämpfung auf öffentlichen Flächen durch.

### Wo sind Ratten zu bekämpfen?

Innerhalb bebauter Ortsteile auf allen Grundstücken, in Gebäuden und an Gewässern, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen bebauten Grundstücken und in Gebäuden, sowie auf Grundstücken auf denen sich Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder auch Kompost befinden und in Abwasseranlagen.

### Was müssen Sie tun?

- Jeglicher Rattenbefall und sein Umfang müssen dem Ordnungsamt unverzüglich gemeldet werden.
- Die Ratten sind zu bekämpfen, üblicherweise wird hierfür **Rattengift** eingesetzt. Zur Bekämpfung dürfen nur im deutschen Handel erworbene Produkte verwendet werden.
- Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind der Handelsname des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. Dies erfolgt durch Aushängen des mitgelieferten Hinweiszettels:



Kontakt: Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch • Amt für zentrale Dienste und Verwaltung, Ordnungs- und Einwohnermeldeamt • Ansprechpartner: Herr Sven Reinhold, Zimmer 24 (Erdgeschoss) • Telefon: 04122/9572-51 • E-Mail: Sven.Reinhold@Tornesch.de • Bau- und Umweltamt • Ansprechpartner: Herr Rainer Lutz, Zimmer 127 (1. Obergeschoss) • Telefon: 04122/9572-50 • E-Mail: Rainer.Lutz@Tornesch.de

- Bei der Rattenbekämpfung dürfen keine Menschen, landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere gefährdet werden.
- Nach und während der Bekämpfung ist nach toten Ratten zu suchen und diese sind zu beseitigen (z.B. in der grauen Tonne)
- Nicht verbrauchte Giftköder sind nach Abschluss der Maßnahmen ordnungsgemäß zu beseitigen, z.B. bei der GAB als Sondermüll abzugeben. Fachhändler nehmen nicht benötigte Köder auch zurück.
- Nach Abschluss der Maßnahmen sind auch Rattenlöcher oder ähnliche Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen.
- Sie müssen die zuständige Behörde bei Bekämpfungsmaßnahmen Ihre Grundstücke und Gebäude betreten lassen.

### **Was kann die zuständige Behörde tun?**

- Sie überwacht die Bekämpfungsmaßnahmen.
- Es können bei erheblichem Befall zusammenhängender Gebiete allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden, diese Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.
- Bei dringendem Verdacht auf Rattenbefall und bei Untätigkeit des Verpflichteten kann sie den Umfang des Befalls selbst feststellen oder dies auf seine Kosten durch Fachkräfte erledigen lassen.
- Bei Bedarf kann sie darüber hinaus Bekämpfungsmaßnahmen anordnen und auch Fachkräfte auf Kosten der Verpflichteten beauftragen.

### **Was passiert bei Verstößen gegen diese Verordnung?**

- Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Kreisverordnung über Feststellung und Bekämpfung von Rattenbefall können Sie auf der Internetseite der Stadt Tornesch nachlesen: [www.Tornesch.de](http://www.Tornesch.de)

